

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert mit Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. I S. 338), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Weilmünster in der Sitzung am 11.11.2019 folgenden

15. Nachtrag zu Wasserversorgungssatzung (WVS)

beschlossen:

Artikel 1

§ 24 erhält folgende Neufassung:

§ 24 Verbrauchsgebühren, Zählermiete

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren).

(2) Die Verbrauchsgebühr bemisst sich nach der Menge (cbm) des von der Messeinrichtung festgestellten Wasserverbrauchs. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro cbm..... **1,57 €**
(Bruttopreis incl. der derzeit geltenden MWSt. von 7 %).

(3) Bei Gebühren-/Steueränderungen im Laufe eines Abrechnungszeitraumes ist für die Abrechnung aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung eine Gewichtung nach Monaten zulässig.

(4) Neben der Verbrauchsgebühr ist pro angeschlossenem Grundstück eine monatliche Grundgebühr zu zahlen. Die monatlichen Grundgebühren betragen (incl. der derzeit geltenden MWSt. von 7 %) für

- | | | |
|----|------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| a) | angeschlossene Grundstücke mit einem Wasserzähler (ausgenommen Gartenwasserzähler) | 15,70 € |
| b) | angeschlossene Grundstücke ohne Messeinrichtung(en) | 50 % der Grundgebühr nach Abs. 4 a) Ziffer 1 |
| c) | angeschlossene Grundstücke nur mit Gartenwasserzähler | 25 % der Grundgebühr nach Abs. 4 a) Ziffer 1 |

Bei sogenannten „Verbundzählern“ oder zwei getrennten Zählern gilt für die Bemessung der Grundgebühr der größeren Messeinrichtung. Sind auf einem Grundstück mehr als 2 Messeinrichtungen vorhanden, ist die Grundgebühr für jede einzelne Messeinrichtung entsprechend zu entrichten.

(5) Mit der Grundgebühr sind (mit Ausnahme der in Abs. 6 genannten Fälle) auch folgende Leistungen der Gemeinde gedeckt:

- a) Regelmäßiger Wechsel des Wasserzählers nach Ablauf des Eichzeitraumes (einschl. Beschaffung eines geeichten Austausch-Wasserzählers, Eichkosten und Verplombung)
 - b) Ausbau des Wasserzählers bei endgültiger Stilllegung der Anschlussleitung und Verplombung
- (6) Leistungen, die nicht mit der Grundgebühr abgegolten sind (Erstbeschaffung des Wasserzählers, Ersatzbeschaffung eines Wasserzählers mit einer Größe über Q3-16, Zählerwechsel anlässlich von Umbauarbeiten usw.), werden dem Anschlussnehmer bzw. Wasserabnehmer nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Ausführung der Leistungen. § 28 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

Artikel 2

Dieser 15. Nachtrag zu Wasserversorgungssatzung (WVS) tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Weilmünster, den 12.11.2019

Der Gemeindevorstand:

(Koschel)
Bürgermeister